



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 46 vom 18. November 2022



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
154	Terminänderung von Sitzungen von Kreisgremien	187
155	Terminänderung von Sitzungen von Kreisgremien	187
156	Verordnung des Landratsamtes Günzburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Günzburg – Taxitarifordnung	187
157	Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Günzburg; Stand: 31. Dezember 2021	192
158	40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	193
159	Haushaltssatzung des Abwasserverbandes "Unteres GünztaI" für die Haushaltsjahre 2022 / 2023	194

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

Nr. 154

Terminänderung von Sitzungen von Kreisgremien

Die für Montag, 28. November 2022, vorgesehene Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren entfällt.

Az. 0143.1
Günzburg, 14.11.2022

Nr. 155

Terminänderung von Sitzungen von Kreisgremien

Die für Mittwoch, 7. Dezember 2022, vorgesehene Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft entfällt.

Az. 0143.5
Günzburg, 16.11.2022

Nr. 156

Verordnung des Landratsamtes Günzburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Günzburg - Taxitarifordnung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) und § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. 2015, 184) zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) geändert, erlässt das Landratsamt Günzburg folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Günzburg.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Günzburg. In diesem Bereich besteht eine Beförderungspflicht (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (3) Im Pflichtfahrbereich werden Tarifzonen gebildet.
 - a) Tarifzone I ist das Gebiet einer Betriebssitzgemeinde. Im Landkreis Günzburg werden folgende Betriebssitzgemeinden festgesetzt:

Günzburg:	Stadtgebiet mit den Stadtteilen Reisensburg, Wasserburg und Denzingen
Krumbach:	Stadtgebiet mit Krumbad, ohne Stadtteile
Burgau:	Stadtgebiet mit Stadtteil Oberknöringen
Neuburg:	Ortsteile Neuburg mit Langenhaslach
Jettingen-Scheppach:	Ortsteile Jettingen und Scheppach

Als Grenze der Betriebssitzgemeinden einschließlich der genannten Stadt-/Ortsteile gilt die jeweilige Ortstafel (§ 42 Abs. 2 StVO in Verbindung mit Anlage 3, laufende Nr. 5).

- b) Tarifzone II ist das übrige Pflichtfahrgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Betriebssitz ist der Ort in einer Gemeinde/Markt/Stadt/Großen Kreisstadt, in der das Taxiunternehmen seinen geschäftlichen Standort hat.
- (2) Anfahrten sind vom Fahrgast bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (5) Rückfahrten sind Fahrten von Fahrgästen, die mit Ziel in Tarifzone II gefahren wurden, bei denen dieselben Fahrgäste aber wieder von diesem Ziel in Tarifzone II, in Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (6) Der Grundpreis ist ein Bereitstellungspreis. Er ist Bestandteil des Mindestfahrpreises.
- (7) Der Mindestfahrpreis wird bei Beginn der Fahrt, beim Schalten von „Frei“ nach „Besetzt“ fällig. Er enthält das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe (Grundpreis) und das Entgelt für die erste Fortschaltung.
- (8) Der Wegtarif in Euro/km gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von 1 km fällig wird.
- (9) Der Zeittarif in Euro/h gibt an, welcher Geldbetrag für eine Zeit von einer Stunde fällig wird.
- (10) Der Fortschaltbetrag gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.
- (11) Großraumtaxen sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus
 - a) Grundpreis nach Abs. 2
 - b) Mindestfahrpreis nach Abs. 3
 - c) Wegtarif nach Abs. 4 und Abs. 6
 - d) Zeittarif nach Abs. 5 und Abs. 6
 - e) Zuschläge nach Abs. 7.
- (2) Der **Grundpreis** beträgt tagsüber 3,90 € und für die Nacht 4,40 €.
- (3) Der **Mindestfahrpreis** beträgt für Fahrten am Tag 4,10 € und für Nachtfahrten 4,60 €.
- (4) Der **Wegtarif** (Tarif 1) gibt den Kilometerpreis an. Dieser beträgt
zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr

- für eine Strecke bis 5 km 2,60 €, dies entspricht 0,20 € je 76,9 m
- ab 5 km 2,00 €, dies entspricht 0,20 € je 100,0 m

sowie zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr

- für eine Strecke bis 5 km 2,80 €, dies entspricht 0,20 € je 71,4 m
- ab 5 km 2,20 €, dies entspricht 0,20 € je 90,9 m.

- (5) Der **Zeittarif** (Tarif 2) wird bei verkehrsbedingter und kundenbedingter Wartezeit fällig und beträgt 33,00 € je Stunde, dies entspricht 0,20 € je 21,8 s. Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen

zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr

- für eine Strecke bis 5 km 12,7 km/h und ab 5 km 16,5 km/h und

sowie zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr

- für eine Strecke bis 5 km 11,8 km/h und ab 5 km 15,0 km/h.

- (6) Wegtarif (Abs. 4) und Zeittarif (Abs. 5) kommen wie folgt zur Anwendung:

a)	Anfahrt in Tarifzone I	kein Entgelt
b)	Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze I	Wegtarif (Tarif 1)
c)	Zielfahrt in Tarifzone I und II	Wegtarif (Tarif 1)
d)	Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I nach Anfahrten, solange man sich noch in Tarifzone II befindet	Zeittarif (Tarif 2)
e)	Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I nach Anfahrten, ab Tarifzonengrenze I	Wegtarif (Tarif 1)
f)	Rückfahrten von Zielen in Tarifzone II zu Zielen in Tarifzone I, solange man sich in Tarifzone II befindet	Zeittarif (Tarif 2)
g)	Rückfahrten von Zielen in Tarifzone II zu Zielen in Tarifzone I, ab Tarifzonengrenze I	Wegtarif (Tarif 1)
h)	Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrstrecke in der Tarifzone II	Wegtarif (Tarif 1)

- (7) Der Zuschlag für ein Großraumtaxi beträgt unabhängig der zu befördernden Personen

- ab dem fünften Fahrgast oder
- bei ausdrücklicher Anforderung eines Großraumtaxis

pauschal 6,00 €. Der Kunde ist bei der Auftragsannahme hiervon in Kenntnis zu setzen.

- (8) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (9) Wird ein bestelltes Fahrzeug ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in der anfahrtsfreien Tarifzone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstanden Kosten pauschal mit 5,00 € zu begleichen.

- (10) Bei vom Zielort weitergehenden Besetztfahrten ist - soweit technisch möglich - wieder von „Kasse“ nach „Besetzt“ zu schalten. Andernfalls darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden; ggf. ist dieser in Abzug zu bringen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung durch das Landratsamt Günzburg zulässig.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn der Taxifahrer an dem mit dem Fahrgast vereinbarten Abholort eintrifft. Bei sofortigem Zustieg des Fahrgastes am Abholort ist der Fahrpreisanzeiger auf Wegtarif zu stellen, bei einer Wartezeit ist bis zum Zustieg des Fahrgastes der Fahrpreisanzeiger auf Zeittarif zu stellen.
- (3) Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Wegtarif zugrunde zu legen.
- (5) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so darf für jede Minute der Wartezeit ein Entgelt von 0,40 € berechnet werden.
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Kann eine Reparatur nicht sofort durchgeführt werden und ist kein Ersatzgerät verfügbar, ist dies dem Landratsamt Günzburg unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Datum, Angabe der Fahrtstrecke (Abholort und Ziel), der Ordnungsnummer des Taxis, der Betriebsitzadresse des Taxiunternehmens sowie dem Namen samt Unterschrift des Fahrers auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Zur Beförderung von Kindern müssen die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen benutzt werden und entsprechend (am Betriebsitz oder im Fahrzeug) bereitgehalten werden (§ 21 Abs. 1a StVO). Eine Nichtbereitstellung dieser Rückhalteeinrichtungen befreit nicht von der Beförderungspflicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können.
- (5) Das Recht des Taxiunternehmers und des Fahrers, aufgrund anderer Vorschriften Personen von der Beförderung auszuschließen, wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs erhebt der Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten, mindestens jedoch 25,00 €. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts Anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 PBefG i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind für alle Fahrten gleichmäßig zu berechnen. Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigte Beförderungsentgelt nicht gefordert werden.
- (3) Der Taxifahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d und nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG kann in Verbindung mit § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmer oder -fahrer

1. andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger bei Fahrten im Pflichtfahrbereich nicht einschaltet,

3. entgegen § 5 Abs. 4 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet und den Fahrgast nicht über die Störung informiert,
4. entgegen § 5 Abs. 6 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich behebt bzw. unverzüglich dem Landratsamt Günzburg meldet,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 3 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
9. entgegen § 9 Abs. 2 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet und nicht bei allen Fahrgästen gleichmäßig berechnet oder bei Fahrten im Pflichtfahrbereich nicht den Fahrpreis verlangt, den der Fahrpreisanzeiger nach dieser Verordnung anzeigt,
10. entgegen § 9 Abs. 3 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2032.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Günzburg vom 13. Mai 2020 außer Kraft.

Günzburg, 15.11.2022
Landratsamt Günzburg

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Nr. 157

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Günzburg; Stand 31. Dezember 2021 (Vergleichszahlen vom 31. Dezember 2020)

Die auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden des Landkreises Günzburg wurden vom Bayerischen Landesamt für Statistik nach dem Stand vom 31. Dezember 2021 wie folgt mitgeteilt:

	<u>Stand</u> 31.12.2021	<u>Stand</u> 31.12.2020	<u>Differenz</u> <u>+/-</u>
Aichen	1 165	1 144	+ 21
Aletshausen	1 202	1 174	+ 28
Balzhausen	1 185	1 180	+ 5
Bibertal	4 966	4 965	+ 1
Breitenthal	1 230	1 251	- 21
Bubesheim	1 554	1 547	+ 7
Burgau	10 278	10 159	+ 119
Burtenbach	3 462	3 382	+ 80
Deisenhausen	1 474	1 472	+ 2
Dürrlauingen	1 650	1 643	+ 7

Ebershausen	607	598	+	9
Ellzee	1 236	1 194	+	42
Günzburg	21 233	20 958	+	275
Gundremmingen	1 349	1 352	-	3
Haldenwang	2 064	2 033	+	31
Ichenhausen	9 329	9 174	+	155
Jettingen-Scheppach	7 207	7 141	+	66
Kammeltal	3 337	3 351	-	14
Kötz	3 296	3 254	+	42
Krumbach (Schwaben)	13 610	13 568	+	42
Landensberg	699	700	-	1
Leipheim	7 386	7 326	+	60
Münsterhausen	2 009	1 986	+	23
Neuburg a. d. Kammel	3 142	3 146	-	4
Offingen	4 255	4 295	-	40
Rettenbach	1 708	1 684	+	24
Röfingen	1 165	1 156	+	9
Thannhausen	6 390	6 351	+	39
Ursberg	3 280	3 256	+	24
Waldstetten	1 242	1 250	-	8
Waltenhausen	746	752	-	6
Wiesenbach	1 003	986	+	17
Winterbach	745	745	+/-	0
Ziemetshausen	3 232	3 169	+	63
Kreissumme	128 436	127 342	+	1 094

Die Einwohnerzahl zum Stand 31. Dezember 2021 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl S. 557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2023 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Az.: 1504
Günzburg, 10. November 2022

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 158

40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Mittwoch, den 23. November 2022, findet ab 14:00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, die 40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

Tagesordnung für die 40. Verbandsversammlung am 23.11.2022

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1** Feststellung der Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.11.2021
- TOP 1.2** Vorstellung Projekt „Region der Lebensretter“
- TOP 1.3** Vorlage des Jahresabschlusses 2021 des ZRF Donau-Iller
- TOP 1.4** Zustimmung zum Betriebskostenhaushalt der Integrierten Leitstelle Donau-Iller 2023
- TOP 1.5** Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Haushaltsjahr 2023
- TOP 1.6** Übernahme einmaliger Investitionskosten für die Beschaffung der eMID-Schnittstelle für die ILS Donau-Iller
- TOP 1.7** 3. RTW Neu-Ulm – Ergebnis Probetrieb und Beschluss Ausschreibung
- TOP 1.8** Neugründung DLRG OV Bad Wörishofen e.V. - Vertrag Wasserrettung
- TOP 1.9** Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 15.11.2022

gez. Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender
Landrat

Nr. 159

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes "Unteres Günztal" für die Haushaltsjahre 2022 / 2023
(Geschäftsführende Behörde: Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen)

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der **Haushaltsplan für die Jahre 2022 und 2023** wird im

	2022 €	2023 €
Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen auf	2.048.600,00	2.208.000,00
in den Ausgaben auf	2.048.600,00	2.208.000,00
und im		
Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen auf	259.750,00	571.550,00
in den Ausgaben auf	259.750,00	571.550,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird

im Jahre 2022 auf	0,00 €
im Jahre 2023 auf	0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird im Haushaltsjahr 2022 auf EUR 0,00 und im Haushaltsjahr 2023 auf EUR 0,00 festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (**Umlagesoll**) wird im

		2022 €	2023 €
Verwaltungshaushalt	auf	1.646.900,00	1.806.300,00
Vermögenshaushalt	auf	78.500,00	374.700,00

festgesetzt und nach § 22 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
Hierzu wird auf die als Anlage dieser Satzung beigefügte „Umlagenverteilung 2022 / 2023 - Verwaltungshaushalt / Vermögenshaushalt“ hingewiesen; sie ist Bestandteil der Haushaltssatzung 2022 / 2023.
Bei einer evtl. Änderung der Umlagenverteilungsschlüssel wird die Verwaltung angewiesen, geänderte Umlagenbescheide zu erlassen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird gemäß Art. 73 GO

für das Jahr 2022 auf € 500.000,00
für das Jahr 2023 auf € 500.000,00

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 bzw. mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Ichenhausen, den 08.11.2022
ABWASSERVERBAND UNTERES GÜNZTAL

Robert Strobel
Verbandsvorsitzender

Anlage zu
§ 4 der Haushaltssatzung 2022 / 2023
des ABWASSERVERBANDES UNTERES GÜNZTAL

Verbandsumlagen 2022	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Summe €
Kötz	336.240,51	22.027,10	358.267,61
Ichenhausen	841.507,30	31.706,15	873.213,45
Waldstetten	81.721,46	5.989,55	87.711,01
Ellzee	75.450,87	6.162,25	81.613,12
Neubg - Wattenweiler	29.254,31	1.310,95	30.565,26
Wiesenbach	60.284,36	1.876,15	62.160,51
Deisenhausen	110.756,30	6.028,80	116.785,10
Breienthal	95.251,37	2.119,50	97.370,87
Ebershausen	16.433,52	1.279,55	17.713,07
	<u>1.646.900,00</u>	<u>78.500,00</u>	<u>1.725.400,00</u>

Verbandsumlagen 2023	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Summe €
Kötz	377.778,56	101.105,93	478.884,49
Ichenhausen	910.610,19	156.221,48	1.066.831,67
Waldstetten	92.591,28	25.663,70	118.254,98
Ellzee	86.491,25	28.684,06	115.175,31
Neubg - Wattenweiler	31.957,99	6.769,12	38.727,11
Wiesenbach	64.667,36	9.439,17	74.106,53
Deisenhausen	122.571,16	28.256,98	150.828,14
Breienthal	100.903,13	11.581,41	112.484,54
Ebershausen	18.729,08	6.978,15	25.707,23
	<u>1.806.300,00</u>	<u>374.700,00</u>	<u>2.181.000,00</u>

Wegen der Aufgliederung der einzelnen Umlagen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes wird auf die Erläuterungen im Vorbericht unter Textziffer 4.3 hingewiesen.

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 27.10.2022, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art.67 bzw.Art.71 GO i.V. m. Art. 40 Abs.1 KommZG).

III.

Gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzungen und der Doppelhaushaltsplan des Abwasserverbandes Unteres Günztal bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Straße 14 + 16, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ichenhausen, den 08.11.2022
ABWASSERVERBAND UNTERES GÜNZTAL

Robert Strobel
Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat